25. Februar 2022

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 17.02.2022

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/7430-

Betr.: Gebühren für Tierrettungen: Wie ist der Stand?

Einleitung für die Fragen:

In der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 29.12.2020, die am 01.01.2021 in Kraft trat, wird der Tatbestand der Tierrettung explizit nicht erwähnt (HmbGVBl. Nr. 74 vom 30.1.2020). Dennoch wird laut Auskunft des Senats mit Inkrafttreten der Verordnung der Einsatz bei Tierrettung kostenpflichtig (vgl. 22/2751).
Nach Aussagen des Senats wird die Gebührenerhebung für diese Einsätze unter Berücksichtigung von „Lebenssachverhalten und Sachverhaltsgestaltungen" bei „wiederholt vorkommenden und mit entsprechenden Aufwänden verbundenen Anlässen (...) zur Anwendung gebracht".
In seiner Antwort leitet der Senat in der o.g. Drucksache am Anfang des Jahres 2021 her, dass festzusetzende Gebühren für derlei Einsätze aufgrund unterschiedlicher Sachverhalte stark variieren können und deshalb keine Einschätzungen zu tatsächlichen Gebührenerhebungen abgegeben werden können.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *An welcher Stelle sieht o.g. Gebührenordnung Gebühren zur Tierrettung vor? Bitte mit Fundstelle im Hamburger Gesetz- und Verordnungsblatt mit Datum und Nummer angeben.*

Die Tierrettung durch die Feuerwehr ist ein gebührenpflichtiger Tatbestand nach § 1 Abs. 1 Gebührenordnung für die Feuerwehr (GebOFw) vom 2. Dezember 1997, zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 954). Tierrettung fällt unter keinen der in § 1 Abs. 2 GebOFw geregelten Ausnahmetatbestände.

Frage 2: *Wie viele Einsätze unter der Rubrik „Tier" fanden durch Polizei und Feuerwehr im Jahr 2021 statt und wie hat sich die Zahl der Einsätze in den letzten fünf Jahren entwickelt?*

Frage 3: *In wie vielen der unter Frage 2 erwähnten Fällen konnten die Tierhalterinnen und -halter ermittelt werden?*

Die Feuerwehr und die Polizei erfassen Einsätze im Zusammenhang mit Tieren im Hamburger Einsatzleitsystem (HELS) mit dem Einsatzrubrum „Tier".

Die Polizei hat insgesamt 3.528 Einsätze und die Feuerwehr insgesamt 1.251 Einsätze im Jahr 2021 mit dem Einsatzrubrum „Tier" registriert. Darüber hinaus siehe für die Jahre 2016 bis 2020 Drs. 21/10166, 21/13938, 21/18493, 22/1700 und 22/2751.

Für eine weitergehende Beantwortung der Fragen wäre eine manuelle Auswertung mehrerer tausend HELS-Daten und Recherchen zu den in diesem Zusammenhang gefertigten Berichten erforderlich. Dies

ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 4: *In wie vielen Fällen wurden den Tierhalterinnen und -haltern Gebühren für Einsätze berechnet?*

Frage 5: *In welcher Höhe belaufen sich dabei die Einnahmen für die FHH durch Gebühren aus Einsätzen mit der Rubrik „Tier" im Jahr 2021?*

Frage 6: *In wie vielen Fällen konnten Gebühren in welcher Höhe und aus welchen Gründen nicht eingetrieben werden?*

Frage 7: *Bei welchen Fällen entstanden im Jahr 2021 die höchsten Gebühren? Bitte die Fälle unter Nennung des Sachverhalts mit den zehn höchsten Gebührenrechnungen darstellen.*

Gebühren im Sinne der Fragestellung werden von der Polizei nicht erhoben, da keine entsprechenden Gebührentatbestände in der GebOSiO vorgesehen sind.

Die Polizei verlangt in Einzelfällen Kostenerstattung von Verantwortlichen, zum Beispiel bei entlaufenen Pferden oder Kühen, die in den öffentlichen Verkehrsraum gelangen und dadurch eine unmittelbar bevorstehende Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursachen. Kostenerstattungen stützen sich in diesen Fällen auf § 13 (Ersatzvornahme) Verwaltungsvollstreckungsgesetz beziehungsweise auf § 7 (Unmittelbare Ausführung) des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2021 wurden keine Vorgänge dieser Art zur Abrechnung bei der Polizei erfasst.

Maßnahmen zur Tierrettung waren bei der Feuerwehr bis zum 31. Dezember 2020 gebührenfrei. Seit dem 1. Januar 2021 werden hierfür Gebühren erhoben, sofern der Tierhalter ermittelt werden kann und es sich bei den geretteten Tieren nicht um Wildtiere handelt.

Die Bearbeitung der Gebührenabrechnung bei der Feuerwehr erfolgt derzeit aufgrund von pandemiebedingten Sonderaufgaben mit zeitlichem Abstand. Bisher wurden elf Tierrettungseinsätze aus 2021 prioritär bearbeitet und abgerechnet. Dies betrifft u. a. Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr oder Einsätze, die von anderen Ämtern zur weiteren Bearbeitung angefragt wurden. Davon konnte bei acht Einsätzen bisher ein Tierhalter ermittelt werden und eine Gebühr zur Abrechnung gebracht werden. Dabei belief sich die Höhe der insoweit ermittelten Gebühren für 2021 auf 7.324,30 Euro.

Bislang wurden in zwei Fällen insgesamt Gebühren in der Höhe von 2.015,10 Euro vereinnahmt. In sechs Fällen konnten Gebühren in der Höhe von insgesamt 5.309,20 Euro nicht vereinnahmt werden. Gründe hierfür sind anhängige Widersprüche, erst zu einem späteren Zeitpunkt fällige Forderungen, Mahnungen, fehlende Rückmeldungen der Schuldnerin bzw. des Schuldners, weitere Ermittlungen zur Tierhalterin bzw. zum Tierhalter sowie beantragte Ratenzahlungen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die bei der Feuerwehr im Jahre 2021 bislang entstandenen Gebühren aufgelistet.

Kurzbeschreibung des Einsatzes	**Gebührenhöhe**
Pferd im Graben	1623,80 Euro
Pferd im Wassergraben	1115,10 Euro
Pferd im Graben	1046,80 Euro
eingeklemmtes Pferd in einem Anhänger	900,00 Euro
Pferd im Graben	766,60 Euro
Kalb im Graben	716,50 Euro
Schaf von einer kleinen Kaimauer gefallen, es hatte sich im Kunststoffzaun verfangen und drohte zu ertrinken.	632,40 Euro
Katze hing im gekippten Fenster im 1.OG fest.	523,10 Euro

Frage 8: *Welche Erfahrungswerte gibt es seit Inkrafttreten der Gebührenverordnung am 01.01.2021 inzwischen mit der Festsetzung der Höhe von Gebühren für die Tierrettungen?*

Frage 9: *Nach welchen konkreten Kriterien wird von welcher Stelle der FHH beurteilt, wann von den Tierhalterinnen und Tierhaltern für den Einsatz zur Tierrettung eine Gebühr erhoben wird bzw. wann von dem Erheben einer Gebühr abgesehen wird und auf welcher Rechtsgrundlage wird diese Abwägung vorgenommen?*

Frage 10: *Bei welchen konkreten Sachverhalten wird vom Erheben einer Gebühr gegenüber den Tierhalterinnen und Tierhaltern abgesehen?*

Frage 11: *Wie beurteilt der Senat vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen das Einfordern von Gebühren für Tierrettungen?*

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach §§ 3, 4 GebOFw. Danach errechnet sich die Höhe aus der Anzahl der eingesetzten notwendigen Angehörigen der Feuerwehr und den eingesetzten notwendigen Fahrzeugen bzw. der eingesetzten notwendigen technischen Ausrüstung sowie der notwendigen Dauer des Einsatzes. Die zu erhebenden Beträge für die sich daraus ergebenden Einheiten richten sich nach Anlage 1 zur GebOFw.

Von einer Gebührenerhebung wird abgesehen, wenn keine Verantwortliche bzw. kein Verantwortlicher für das Tier bekannt ist oder mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann. Ferner wird im Einzelfall von einer Gebührenerhebung abgesehen, wenn dies nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass gemäß § 21 Gebührengesetz angezeigt ist.

Bisher liegen aufgrund der derzeit geringen Anzahl abgerechneter Einsätze noch keine ausreichenden Erfahrungswerte zur Erhebung von Gebühren für Tierrettungen vor, um eine abschließende Bewertung vornehmen zu können.